



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 25. September 2001

NR. 1935

Gänsbrunnen: Änderung der Zonierung „Rido“ mit Festlegung der Strassen- und Baulinien sowie Ergänzung GKP und GWP / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Zonierung „Rido“ mit Festlegung der Strassen- und Baulinien sowie die Ergänzung GKP und GWP zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Ortsplanung von Gänsbrunnen sah eine aufwendige Erschliessung des Gebietes „Rido“ mit mehreren Stichstrassen vor. Zudem führte die geplante Erschliessungsstrasse direkt über das private Reservoir. Mit der überarbeiteten Planung wird die Erschliessungsstrasse soweit nach Norden verschoben, dass das bestehende private Reservoir und die Brunnstube nicht tangiert werden. Gleichzeitig wird einerseits ein Streifen von 4 Metern Breite entlang der bestehenden Hecke ausgezont und dafür ein Teil des Grundstückes GB Nr. 59 von der Reservezone in die Wohnzone umgezont. Auf Grund der geringeren Bautiefe genügt nun eine einfache Stichstrasse.

Die Änderung der Zonierung „Rido“ mit Festlegung der Strassen- und Baulinien sowie die Ergänzung GKP und GWP lagen vom 19. April 2001 bis zum 18. Mai 2001 öffentlich auf. In dieser Zeit gingen zwei Einsprachen ein, die im Rahmen der Einspracheverhandlungen gütlich erledigt werden konnten. Der Gemeinderat beschloss den Plan am 18. Juli 2001. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt
Materiell liegen keine Bemerkungen vor.

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung der Zonierung „Rido“ mit Festlegung der Strassen- und Baulinien sowie die Ergänzung GKP und GWP der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen werden genehmigt.
- 3.2. Alle Pläne und Reglemente, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4. Die Gemeinde Gänsbrunnen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'100.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'123.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

i. U. St. der

Kostenrechnung EG Gänsbrunnen:

Genehmigungsgebühr	Fr. 2'100.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 2'123.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2) SA/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\067np01295\RRB.doc]

Amt für Umwelt (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium der EG, 4716 Gänsbrunnen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Planungskommission der EG, 4716 Gänsbrunnen

BSB + Partner, Ingenieure + Planer, Von Roll Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Gänsbrunnen: Genehmigung Änderung der Zonierung „Rido“ mit Festlegung der Strassen- und Baulinien sowie die Ergänzung GKP und GWP)